

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Baugebot; Zuständigkeit**

Bezug: Antrag der CDU-Fraktion 525d/2018

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

Der Gemeinderat ist nach § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich allzuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Aufgaben übertragen hat. Nach der gesetzlichen Regelung in § 44 Abs. 2 GemO erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

In § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung ist geregelt, dass der Gemeinderat für alle Angelegenheiten zuständig ist, die von erheblicher politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind sowie für Maßnahmen, die über das laufende Jahr die Haushaltswirtschaft erheblich beeinflusst.

Die Anordnung eines Baugebots ist ein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz. Wesentliches Merkmal eines Verwaltungsaktes ist, dass die Behörde - im Gegensatz zur Allgemeinverfügung - einen Einzelfall regelt. Jeder Einzelfall muss individuell geprüft, abgewogen und entschieden werden. Insbesondere ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall erforderlich ist (§ 176 Abs. 3 BauGB). Es ist daher immer eine Einzelfallentscheidung, die weder von erheblicher politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung ist.

Somit liegt ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ vor. Der Gemeinderat kann hier dem Bürgermeister keine Weisung erteilen, der Bürgermeister kann eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung nicht dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen. Der Bürgermeister kann nur eine Stellungnahme des Gemeinderats herbeiführen.

Eine Beschlussfassung des Gremiums mit appellativem Charakter ist daher möglich. Eine Beschlussfassung, welche Weisungen an den Bürgermeister enthält, dagegen nicht. In diesem Falle würde die Verwaltung entsprechend § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen, da der Beschluss aus Sicht der Verwaltung rechtswidrig wäre. Der Gemeinderat hätte dann innerhalb von drei Wochen erneut über die Sache zu beraten. Blicke der Gemeinderat bei seinem Beschluss, muss eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.